

**Entwurf einer**  
**Verordnung**  
**zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz**  
**(Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung – AWoV)**

**A. Problem und Ziel**

Bundesweit sind für 2015 im EASY-System (IT-Anwendung des Bundes zur Erstverteilung von Asylsuchenden auf die Länder) 1,1 Mio. Zugänge verzeichnet. Dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen wurden davon nach Königsteiner Schlüssel 21,2 Prozent. Im Jahr 2015 waren das rd. 232 000 Asylsuchende. Im Jahr 2016 wurden im Easy-System bisher (Stand 31. August 2016) bundesweit 256 567 Asylsuchende registriert (davon in NRW: rund 57 060 Asylsuchende).

In 2015 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bundesweit über fast 283 000 Asylanträge entschieden und in 49,8 Prozent der Entscheidungen Schutz gewährt. Auf Nordrhein-Westfalen entfielen rund 57 000 dieser Entscheidungen. Die Schutzquote in Nordrhein-Westfalen betrug 46,2 Prozent.

Von Januar bis Juli 2016 hat das BAMF bundesweit bereits 336 051 Entscheidungen getroffen (davon in Nordrhein-Westfalen 62 004). Die bundesweite Schutzquote lag bei 61,8 Prozent, in Nordrhein-Westfalen sank sie dagegen auf 44,9 Prozent.

Bezogen auf Nordrhein-Westfalen heißt das: Viele Flüchtlinge und Asylsuchende werden dauerhaft bleiben. Ihnen ist so früh wie möglich die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu in allen Ressorts ein Bündel von Maßnahmen umgesetzt.

Neben diesen und anderen Maßnahmen ist eine Wohnsitzzuweisung für anerkannte Schutzberechtigte auf der Grundlage von § 12a des Aufenthaltsgesetzes ein sinnvolles Instrument zur Förderung nachhaltiger Integration. Gemäß § 12a des Aufenthaltsgesetzes besteht für die dort genannten Ausländerinnen und Ausländer eine gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel. Dadurch sollen Weiterwanderungen in andere Länder nach Anerkennung unterbunden werden. Sollten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 12a des Aufenthaltsgesetzes anerkannte Schutzberechtigte in ein anderes Land weitergewandert sein, so sind diese entsprechend verpflichtet, in das Land der Erstzuweisung zurückzukehren. Zum anderen erhalten die Länder die Möglichkeit, anerkannte Schutzberechtigte aus integrationspolitischen Gründen bestimmten Orten zuzuweisen

oder die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort auszuschließen. Nach § 12a Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes können die Länder hinsichtlich Organisation, Verfahren und angemessenem Wohnraum durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder andere landesrechtliche Regelungen Näheres bestimmen.

Wesentlicher Zweck einer Wohnsitzzuweisung nach europa- und bundesrechtlichen Regelungen ist es, den Integrationsprozess anerkannter Schutzberechtigter unter Berücksichtigung der individuellen Integrationsfähigkeit zu erleichtern. Zudem soll er integrationshemmenden sozialräumlichen Konzentrationen entgegenwirken und den für den Integrationsprozess verantwortlichen Einrichtungen und Institutionen (z. B. Kindertageseinrichtungen, Schulen) Planungssicherheit für integrationspolitische Maßnahmen ermöglichen. Das ist gerade für die Kommunen besonders wichtig, die erhebliche Mittel für Wohnraum und Integrationsmaßnahmen investiert haben, ohne dass sie derzeit absehen können, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum diese Angebote benötigt werden.

## **B. Lösung**

Nordrhein-Westfalen macht von der Möglichkeit einer landesinternen Wohnsitzregelung im Interesse gelingender Integration Gebrauch.

Die konkrete Integration findet auf der Ebene der lokalen Gebietskörperschaften statt. Das Umfeld für eine gelingende Integration der Schutzberechtigten weist dabei innerhalb Nordrhein-Westfalens teils erhebliche Unterschiede auf. Dies betrifft den Wohnungsmarkt, die Möglichkeit des Zugangs zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und die bereits bestehende Auslastung der vorhandenen Integrationsstrukturen.

Die Zuweisung des Wohnsitzes wird daher landesintern zukünftig für eine bestimmte Gemeinde vorgenommen. Durch eine solche „gemeindescharfe“ Wohnsitzzuweisung werden die regional unterschiedlich verteilten und ausgelasteten Integrationsressourcen und -angebote besser als bislang ausgeschöpft und genutzt werden. Seitens der Kommunalen Spitzenverbände wird eine Wohnsitzzuweisung grundsätzlich unterstützt.

Das integrationspolitische Ziel der Wohnsitzregelung auf Landesebene - die bestmögliche Ausnutzung der Integrationschancen - kann durch eine dezentrale Zuweisung der Schutzberechtigten im Einzelfall allein nicht befriedigend erreicht werden. Eine effektive und zielgenaue Steuerung der Wohnsitznahme setzt vielmehr eine landesweit zentral koordinierte und durch integrationsrelevante Parameter angeleitete Zuweisung voraus.

Durch die Rechtsverordnung wird deshalb erstmals ein Integrationsschlüssel festgelegt. Dieser ist an dem integrationspolitischen Ziel der Wohnsitzregelung ausgerichtet. Er bildet insbesondere die in § 12a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Integrationskriterien des Wohnungsmarktes und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ab. Darüber hinaus wird auch berücksichtigt, ob die Integrationsinfrastruktur bestimmter Kreise bzw. Gemeinden in der

Vergangenheit durch weitere Umstände belastet sind. Diese Gemeinden werden deshalb bei der Zuweisung entlastet werden.

Auf der Grundlage dieses Integrationsschlüssels wird zukünftig die Zuweisung des Wohnsitzes erfolgen. Darüber hinaus können bei der Zuweisung auch die besonderen Umstände des Schutzberechtigten im Einzelfall berücksichtigt werden. Die Verordnung verbindet damit die Anwendung des allgemeinen Integrationsschlüssels mit der Berücksichtigung gewichtiger integrationsrelevanter Umstände im Einzelfall. Eine Anrechnungsregelung ermöglicht dabei, dass die Verteilung insgesamt dem Integrationsschlüssel entspricht und dieser seine Steuerungsfunktion erfüllen kann.

Die Verordnung sieht derzeit keine Regelung zu dem Verfahren im Fall einer negativen Wohnsitzzuweisung nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes vor. Die wesentlichen integrationspolitischen Zwecke können grundsätzlich zielgenauer durch eine Zuweisung nach § 12a Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes und einen Integrationsschlüssel erreicht werden. Aus diesem Grund sollen zunächst die Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung abgewartet werden. Sollte sich danach der Bedarf für eine landesrechtliche Umsetzung der Zuweisung nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ergeben, kann die Verordnung entsprechend erweitert werden.

Nur für den internen Gebrauch

**Verordnung**  
**zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz**  
**(Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung - AWoV)**

**Vom X. Monat 2016**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. März 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse und § 12a Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), der durch Artikel 5 des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939, 1942) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

Diese Rechtsverordnung regelt die Zuweisung des Wohnsitzes nach § 12a Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I. S. 162), der durch Artikel 5 des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I. S. 1939, 1942) eingefügt worden ist, von Ausländerinnen und Ausländern nach § 2 dieser Verordnung. Die Regelungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) bleiben insoweit unberührt.

**§ 2**  
**Personenkreis**

Die Rechtsverordnung gilt für Ausländerinnen und Ausländer, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I. S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I. S. 1939, 1946) geändert worden ist, oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder denen nach § 23 Absatz 1 oder nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist und die der Verpflichtung nach § 12a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes unterliegen.

**§ 3**  
**Aufnahmepflicht der Gemeinden**

Die zum Wohnort bestimmten Gemeinden sind verpflichtet, Ausländerinnen und Ausländer nach § 2 aufzunehmen.

## § 4 Integrationschlüssel

(1) Zur Förderung der nachhaltigen Integration der Ausländerinnen und Ausländer nach § 2 in die Lebensverhältnisse des Landes Nordrhein-Westfalen wird für das Verfahren zur Zuweisung des Wohnsitzes ein landesinterner Schlüssel nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gebildet (Integrationschlüssel).

(2) Der Integrationschlüssel wird gebildet aus dem

1. Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes mit einem Anteil von 80 Prozent;
2. Flächenanteil der Gemeinden an der Gesamtfläche des Landes mit einem Anteil von 10 Prozent;
3. Anteil der als arbeitslos gemeldeten erwerbsfähigen Personen an der Bevölkerung der Gemeinden mit einem Anteil von 10 Prozent; die Berechnung des Anteils erfolgt nach Maßgabe der **Anlage 1**.

(3) Der sich nach Absatz 2 ergebende Integrationschlüssel verringert sich um 10 Prozent bei Gemeinden, die von § 1 der Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 23. Juni 2015 (GV. NRW. S. 489) erfasst werden. Der sich ergebende übersteigende Anteil wird jeweils auf alle übrigen Gemeinden verteilt.

(4) Der sich nach Absatz 2 ergebende Integrationschlüssel verringert sich um 10 Prozent bei Gemeinden, die einen mindestens 50 Prozent über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteil von Personen aus den in **Anlage 2** genannten EU-Mitgliedstaaten, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939, 1940) geändert worden ist, erhalten, aufweisen. Der sich ergebende übersteigende Anteil wird jeweils auf alle übrigen Gemeinden verteilt.

(5) Dem Integrationschlüssel ist der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen - Geschäftsbereich Statistik - jeweils aktuelle Stand zum 1. Januar eines Jahres zugrunde zu legen.

## § 5 Zuweisung

(1) Der Ausländerin und dem Ausländer nach § 2 ist im Falle einer Zuweisung nach § 12a Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes eine bestimmte Gemeinde als Wohnsitz zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt entsprechend dem Integrationschlüssel vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6. Die Anrechnung nach § 6 ist zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zuweisung soll die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und den minderjährigen ledigen Kindern berücksichtigt werden. Andere offenkundige familiäre Bindungen, insbesondere pflegende Angehörige, sollen bei der Zuweisung angemessen berücksichtigt werden.

(3) Soweit die Versorgung mit angemessenem Wohnraum nach § 12a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes dies erfordert, kann die Zuweisung abweichend vom Integrationschlüssel erfolgen.

(4) Ausländerinnen und Ausländer nach § 2, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung in einer Gemeinde ihren tatsächlichen Wohnsitz unterhalten, dort nicht in einer Landeseinrichtung untergebracht und nicht verpflichtet sind, in einem anderen Bundesland zu wohnen, sollen dieser Gemeinde zugewiesen werden.

(5) Bei Ausländerinnen und Ausländern nach § 2, die am 6. August 2016 als Asylberechtigte, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt waren, soll in der Regel auf eine Zuweisung verzichtet werden.

(6) Weitere im Einzelfall vorgetragene oder sonst ersichtliche humanitäre Gründe oder gewichtige integrationsrelevante Umstände sollen bei der Zuweisung angemessen berücksichtigt werden.

(7) Die Zuweisungsentscheidung ist der Ausländerin und dem Ausländer nach § 2 zuzustellen. Wird diese oder dieser durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat sie oder er eine Empfangsbevollmächtigte oder einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch dieser oder diesem zugeleitet werden. Bei der Zuweisung nach Absatz 4 bedarf es keiner Anhörung der Ausländerin und des Ausländers und Begründung der Zuweisungsentscheidung.

## **§ 6 Anrechnung**

(1) Bei der Zuweisung gemäß dem Integrationsschlüssel nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sind die Personen nach § 12a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes, die in der jeweiligen Gemeinde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren tatsächlichen Wohnsitz unterhalten, anzurechnen.

(2) Der Bestand nach Absatz 1 wird zum 1. September 2016, zum Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung, sowie zum 1. Juli 2017, 1. Januar 2018, 1. Juli 2018, 1. Januar 2019 und 1. Juli 2019 erhoben. Bei der Fortschreibung des Bestandes legt die zuständige Behörde die Zuweisungen nach § 5, bereinigt um die aufgehobenen Zuweisungen, zugrunde.

## **§ 7 Nachweise und Begriffe**

(1) Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 12a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ist in der Regel durch schriftlichen Arbeitsvertrag nachzuweisen.

(2) Der Nachweis eines den Lebensunterhalt sichernden Einkommens im Sinne von § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1a des Aufenthaltsgesetzes richtet sich nach der jeweiligen Einkommensart.

(3) Der Nachweis eines Ausbildungs- oder Studienplatzes im Sinne von § 12a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1a des Aufenthaltsgesetzes wird in der Regel durch Vorlage eines schriftlichen Ausbildungsvertrages oder der Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule erbracht.

(4) Die Angemessenheit des Wohnraumes im Sinne von § 12a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes richtet sich grundsätzlich nach § 2 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.

## **§ 8 Zuständige Stellen**

(1) Das für Integration zuständige Ministerium ist für die Konkretisierung des Integrationschlüssels nach § 4 dieser Verordnung einschließlich seiner Fortschreibung nach § 4 Absatz 5 zuständig.

(2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist landesweit zuständig für die Entscheidungen nach § 5 dieser Verordnung und § 12a Absatz 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes sowie die Anwendung des § 6 dieser Verordnung.

(3) Die ausländerrechtlichen Zuständigkeiten der örtlichen und zentralen Ausländerbehörden bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 9**

### **Ermächtigungsgrundlage**

Die Verordnungsermächtigung nach § 12a Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes wird auf den für Integration zuständigen Minister übertragen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2016

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales

Rainer S c h m e l t z e r

**Anteil der als arbeitslos gemeldeten erwerbsfähigen Personen an der Bevölkerung der Gemeinden nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 AWoV**

Da die Arbeitslosenquote auf Gemeindeebene für die Berechnungen nicht zur Verfügung steht, wird in einem ersten Schritt der Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtbevölkerung berechnet:

$$AloEW_i = \frac{Alo_i}{EW_i} * 100$$

Die Verteilung von Ausländerinnen und Ausländern nach § 2 auf die Gemeinden erfolgt in umgekehrter Reihenfolge zur Höhe des Arbeitslosenanteils. Hierzu wird eine gemeindespezifische Messziffer berechnet, in der der einzelne Gemeindevwert vom maximalen Gemeindevwert subtrahiert wird:

$$MZ_i = \text{Max}(AloEW_1, \dots, AloEW_{396}) - AloEW_i$$

Für jede Gemeinde wird sodann der Anteil der gemeindespezifischen Messziffer an der Summe aller Messziffern berechnet. Auf Basis dieses Wertes wird die Verteilung der Ausländerinnen und Ausländer nach § 2 auf die Gemeinden vorgenommen.

$$VertAlo_i = \frac{MZ_i}{\sum_{i=1}^{396} MZ_i} * 100$$

Verzeichnis der benutzten Symbole

Aloi	Arbeitslose in der Gemeinde i
EWi	Einwohner in der Gemeinde i
AloEWi	Arbeitslose je Einwohner in der Gemeinde i in %
MZi	Messziffer der Gemeinde i
VertAloi	Anteil der Gemeinde i an der Summe der Messziffern in %



**EU-Mitgliedstaaten nach § 4 Absatz 4 AWoV**

Bulgarien

Estland

Kroatien

Lettland

Litauen

Polen

Rumänien

Tschechische Republik

Slowakei

Slowenien

Ungarn

Nur für den internen Gebrauch

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Ein Bestandteil des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 ist die Wohnsitzregelung in § 12a des Aufenthaltsgesetzes. Sie begründet eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren bzw. im Aufnahmeverfahren nach den § 22, § 23 oder § 25 Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes.

Wesentlicher Zweck einer Wohnsitzregelung ist es, den Integrationsprozess anerkannter Schutzberechtigter unter Berücksichtigung der individuellen Integrationsfähigkeit zu erleichtern, integrationshemmenden sozialräumlichen Konzentrationen entgegenzuwirken und den für den Integrationsprozess verantwortlichen Einrichtungen und Institutionen insbesondere auf der kommunalen Ebene Planungssicherheit zu gewährleisten.

Mit der Verordnung wird der integrationspolitische Zweck der Wohnsitzregelung landesintern konsequent umgesetzt. Die Zuweisung des Wohnsitzes wird landesweit für eine bestimmte Gemeinde und damit „gemeindescharf“ vorgenommen. Sie wird zentral über einen Integrationschlüssel gesteuert. Auf diese Weise wird die Zuweisung des Wohnsitzes dazu beitragen, die innerhalb Nordrhein-Westfalens regional unterschiedlich verteilten und ausgelasteten Integrationsangebote und -ressourcen besser als bislang auszuschöpfen und zu nutzen.

Hierzu sieht § 4 der Verordnung erstmals einen Integrationschlüssel vor. Der Integrationschlüssel setzt auf dem allgemeinen Verteilungsschlüssel des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) auf. Dieser enthält mit der Bevölkerungszahl und der Fläche die für eine Verteilung wesentlichen und auch für eine Integration relevanten Grundparameter. Der Schlüssel wird jedoch um weitere spezifisch integrationsrelevante Parameter ergänzt, die einerseits die Möglichkeit zur Versorgung mit angemessenem Wohnraum (§ 12a Absatz 3 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes) und die Situation des Ausbildungs- und Arbeitsmarkts (§ 12a Absatz 3 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes) abbilden. Das weitere Integrationskriterium des Erwerbs hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse (§ 12a Absatz 3 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes) muss in einem Integrationschlüssel dagegen nicht abgebildet werden, da insoweit landesweit keine erheblichen regionalen Unterschiede bestehen. Darüber hinaus soll in dem Integrationschlüssel berücksichtigt werden, ob die bestehenden Integrationsstrukturen bestimmter Gemeinden bzw. Kreise bereits stärker in Anspruch genommen sind durch den zeitlich und regional konzentrierten Zuzug von Personen aus EU-Mitgliedstaaten, für die seit 2004 die Arbeitnehmerfreizügigkeit schrittweise eingeführt worden ist (Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien und Ungarn). Diese typisierende Anknüpfung an integrationsrelevante Parameter trägt den durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) konkretisierten unionsrechtlichen Anforderungen an eine integrationspolitische Begründung von Wohnsitzzuweisungen für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte Rechnung. Sie dient so dem Ziel einer erleichterten Integration dieser Personen. Etwaige im Ein-

zelfall bestehende zusätzliche integrationspolitische Erwägungen, die für die Wohnsitzzuweisung Bedeutung erlangen können, können über die Regelungen in § 5 Absatz 2 bis 6 der Verordnung berücksichtigt werden.

Der Integrationsschlüssel bildet die Grundlage für die Zuweisung des Wohnsitzes nach § 5. Die von der Verordnung erfassten Schutzberechtigten sind entsprechend dem Integrationschlüssel zuzuweisen. Bei der jeweiligen Zuweisung sind gleichzeitig gewichtige integrationsrelevante Gesichtspunkte des / der Schutzberechtigten im Einzelfall zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu beachten, ob die / der Schutzberechtigte bereits ihren / seinen Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde unterhalten hat und der Integrationsprozess dort bereits begonnen hat. Die Berücksichtigung der besonderen Umstände im Einzelfall kann dazu führen, dass die Zuweisung - im Einzelfall - von der Zuweisung nach dem allgemeinen Integrationschlüssel abweicht.

Damit der Integrationsschlüssel seine Funktion als Steuerungsinstrument erfüllen kann, ist bei der Zuweisung anhand des Schlüssels jeweils die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer anzurechnen, die der Verpflichtung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes unterliegen und die in der jeweiligen Gemeinde ihren Wohnsitz unterhalten („Bestand“). Hierfür sieht die Verordnung, entsprechend den Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, einen Anrechnungsmechanismus vor. Damit wird im Ergebnis mittelfristig eine Verteilung erreicht, die dem Integrationschlüssel entspricht.

Die Zuweisung des Wohnsitzes erfolgt, wie die Zuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, landesweit zentral durch die Bezirksregierung Arnsberg.

## **B. Besonderer Teil**

### **zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Satz 1 stellt klar, dass der Anwendungsbereich der Verordnung sich auf die landesinterne Zuweisung des Wohnsitzes nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes beschränkt. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz betrifft dagegen überwiegend einen anderen Personenkreis und wird durch die Verordnung nicht berührt. Eine Ausnahme gilt für die nach § 2 Nummer 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erfassten Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen. Für diese Personengruppe ist nunmehr in § 12a des Aufenthaltsgesetzes eine vorrangige bundesrechtliche Regelung geschaffen worden, so dass diese Gruppe bei der landesinternen Zuweisung zukünftig den Regelungen dieser Verordnung unterliegt. Unberührt bleibt die Anrechnung dieses Personenkreises nach § 3 Absatz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Die Erteilung von Wohnsitzauflagen nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes wird von der Verordnung nicht erfasst.

Satz 2 stellt klar, dass die Verteilung des Personenkreises nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) unberührt bleibt. Nach § 11 Nummer 3 und Nummer 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes werden Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes, mitgereiste Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (Erlass des MAIS vom 25. August 2015, Az.: IV3-9310) und Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes erfasst. Für diese Personengruppe sieht § 13 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes schon jetzt ein spezielles landesinternes Zuweisungsverfahren vor, das integrationspolitische Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt. Die speziellen Regelungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes sind daher für die erfassten Ausländerinnen und Ausländer vorrangig anzuwenden.

### **zu § 2 (Personenkreis)**

§ 2 bestimmt in Anlehnung an § 12a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes den von der Verordnung erfassten Personenkreis. Wie sich aus dem Vorrang des Teilhabe- und Integrationsgesetzes ergibt (vgl. § 1 Satz 2), fallen jedoch die durch das Teilhabe- und Integrationsgesetz erfassten Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 und § 23 Absätze 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes nicht in den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Darüber hinaus werden aufgrund der Regelungen in § 12a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes auch die nachziehenden Familienangehörigen erfasst.

### **zu § 3 (Aufnahmepflicht der Gemeinden)**

Durch § 3 wird klargestellt, dass die zum Wohnort bestimmten Gemeinden verpflichtet sind, den Personenkreis nach § 2 aufzunehmen.

Es handelt sich um einen Personenkreis, der zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt ist und der grundsätzlich Freizügigkeit genießt. Die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer können daher grundsätzlich frei wählen, in welcher Gemeinde sie ihren Wohnsitz nehmen. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, die Wohnsitznahme zu verweigern.

Das Recht auf Freizügigkeit wird durch § 12a des Aufenthaltsgesetzes für einen befristeten Zeitraum eingeschränkt. Eine Ausländerin oder ein Ausländer, für die / den eine Wohnsitzregelung getroffen wurde, ist nicht mehr berechtigt, ihren / seinen Wohnsitz frei zu wählen. Soweit eine Gemeinde nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes zum Wohnort bestimmt wird, bleibt es aber bei ihrer Verpflichtung zur Aufnahme.

Die Verpflichtung zur Aufnahme umfasst auch die Verpflichtung, im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zu treffen.

## **zu § 4 (Integrationschlüssel)**

### **zu Absatz 1**

Für das Verfahren zur Zuweisung der nach § 2 erfassten Ausländerinnen und Ausländer wird ein landesinterner Integrationschlüssel gebildet. Dieser dient als Grundlage für die landesinterne Zuweisung und ist damit das wesentliche Steuerungsinstrument.

Der Integrationschlüssel wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gebildet. Der Integrationschlüssel setzt auf dem Verteilungsschlüssel des Flüchtlingsaufnahmegesetzes auf, wird jedoch in mehrfacher Hinsicht ergänzt und modifiziert. Entsprechend den Vorgaben in § 12a Absatz 3 Nummer 1 und 3 des Aufenthaltsgesetzes wird die Lage des Wohnungsmarktes und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes besonders berücksichtigt. Dagegen bedarf das in § 12a Absatz 3 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes vorgegebene Kriterium des Spracherwerbs keiner weitergehenden Regelung, da die Versorgung eines flächendeckenden Angebotes zum Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch bundesrechtliche Regelungen sichergestellt ist. Gemäß § 1 der Integrationskursverordnung gewährleistet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein ausreichendes Angebot an Integrationskursen. Bei der Einrichtung bzw. Durchführung von Integrationskursen folgt das Angebot der Nachfrage. Es bestehen daher bei der Bereitstellung von Sprachkursen auf Gemeindeebene keine wesentlichen regionalen Unterschiede, die über eine Wohnsitzzuweisung auszugleichen wären.

### **zu Absatz 2**

Der Integrationschlüssel setzt nach Absatz 2 auf dem Verteilungsschlüssel des Flüchtlingsaufnahmegesetzes auf. Dieser Verteilungsschlüssel enthält mit der Bevölkerungszahl und der Fläche bereits die für die Verteilung zentrale Grundparameter, die auch für die Integration relevant sind. Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sehen jedoch eine wesentliche Modifikation vor: Zum einen wird der Einwohneranteil der Gemeinden nur mit einem Anteil von 80 Prozent berücksichtigt. Zum anderen wird der Anteil der als arbeitslos gemeldeten Personen in einer Gemeinde im Landesvergleich mit einem Anteil von 10 Prozent eingerechnet. Damit wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 12a Absatz 3 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes die Lage am Ausbildungs- bzw. am Arbeitsmarkt berücksichtigt. Da die Arbeitslosenquote auf Gemeindeebene für die Berechnungen nicht zur Verfügung steht, wird der Anteil der Arbeitslosen an der Bevölkerung der Gemeinde berechnet. Zum Berechnungsverfahren siehe Anlage 1 dieser Verordnung.

### **zu Absatz 3**

Durch Absatz 3 wird der Integrationschlüssel um ein weiteres integrationsrelevantes Kriterium erweitert. Nach § 12a Absatz 3 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes ist die Möglichkeit der

Versorgung mit angemessenem Wohnraum zu berücksichtigen. Dementsprechend wird in den Integrationsschlüssel auch die Verfügbarkeit von Wohnraum einbezogen. Dies geschieht in der Weise, dass die 22 Kommunen, die in der Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 23. Juni 2015 mit einer besonders angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt identifiziert worden sind, bei der Zuweisung zusätzlich um 10 Prozent entlastet werden, um dort aufgrund der angespannten Wohnungslage bestehende Integrationshindernisse zu berücksichtigen. Der Abschlag erfolgt auf den nach Absatz 2 gebildeten Schlüssel.

#### **zu Absatz 4**

Die Regelung in Absatz 4 sieht eine integrationspolitisch begründete Entlastung für solche Gemeinden vor, deren Integrationsstrukturen durch eine signifikant erhöhte Zuwanderung von Bürgerinnen und Bürgern aus bestimmten EU-Mitgliedstaaten verstärkt in Anspruch genommen ist. Berücksichtigt wird insoweit die Zuwanderung aus den in der Anlage 2 aufgelisteten EU-Mitgliedstaaten („EU-11“). Hierbei handelt es sich ausschließlich um EU-Mitgliedstaaten, die seit der Osterweiterung im Jahr 2004 der Europäischen Union beigetreten sind und für die die Arbeitnehmerfreizügigkeit seitdem schrittweise eingeführt worden ist (sogenannte 2-3-2-Regelung). Eine Berücksichtigung der erfolgten Zuwanderung aus diesen EU-Mitgliedstaaten ist aus mehreren Gründen angezeigt: Seit der EU-Osterweiterung und der schrittweisen Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist aus diesen Ländern eine hohe Zuwanderung zu verzeichnen gewesen. So hat sich von 2005 bis 2015 allein die Zahl der Bulgarinnen und Bulgaren sowie der Rumäninnen und Rumänen in Nordrhein-Westfalen von 18 088 auf 136 286 mehr als versiebenfacht. Diese Zuwanderung ist zudem in relativ kurzer Zeit erfolgt und hat sich teilweise auf bestimmte Regionen und Ballungsräume innerhalb Nordrhein-Westfalens konzentriert. So ist insbesondere bei Zuwanderern aus Bulgarien und Rumänien zu beobachten, dass der Zuzug vorwiegend seit 2012 in bestimmte Städte bzw. Regionen Nordrhein-Westfalens erfolgt ist. Gleichzeitig waren und sind in den erfassten EU-Mitgliedstaaten teilweise noch abweichende Lebens-, Bildungs- und Ausbildungsstandards zu verzeichnen. Dies zusammengenommen - der zeitlich und regional konzentrierte Zuzug und die teils abweichenden Lebens-, Bildungs- und Ausbildungsstandards - hat einige Gemeinden vor besondere Herausforderungen bei der Integration der zugezogenen Bürgerinnen und Bürger aus den genannten EU-Mitgliedstaaten gestellt. In den betroffenen Gemeinden sind daher die Integrationsstrukturen (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Wohnungsmarkt, Sprachförderangebote, Vermittlungsstellen und „Integrationslotsen“) verstärkt belastet worden. Vor dem Hintergrund der steigenden Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien in nordrhein-westfälische Kommunen, hat das Land bereits in 2013 darauf mit einem umfassenden Paket an Unterstützungsmaßnahmen für besonders betroffene Kommunen und der Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe IMAG „Zuwanderung aus Südosteuropa“ reagiert. Dem wird durch eine Entlastung bei der Zuweisung des Wohnsitzes von schutzberechtigten Ausländern und Ausländerinnen im Sinne von § 2 Rechnung getragen. Entlastet werden solche Gemeinden, die einen signifikant erhöhten, mindestens 50 Prozent über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteil von Bürgerinnen und Bürgern aus den in der Anlage 2 genannten EU-Mitgliedstaaten zu verzeichnen hatten. Bei der Berechnung ist dabei

eine weitere Einschränkung vorzunehmen: Da der Zuzug von Bürgerinnen und Bürgern aus den genannten EU-Mitgliedstaaten in vielen Fällen keinerlei Integrationsschwierigkeiten begründet und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt unproblematisch verläuft, werden nur solche Personen aus den genannten EU-Mitgliedstaat erfasst, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalten und damit eine vollständige Integration in den Arbeitsmarkt noch nicht erfolgt ist. Die danach ermittelten Gemeinden werden mit einem Abschlag von 10 Prozent auf den nach Absatz 2 auf sie entfallenden Anteil entlastet. Eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist mit dieser Regelung nicht verbunden, da der Zuzug von Bürgerinnen und Bürgern aus den EU-Mitgliedstaaten hierdurch nicht berührt ist.

Die Zahl der EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderer aus den aufgelisteten EU-Mitgliedstaaten, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) erhalten, kann zurzeit nicht durch valide Daten belegt werden, da bei der derzeitigen amtlichen Sozialhilfestatistik für die Sozialhilfeleistungen für den Lebensunterhalt keine Differenzierung nach Staatsangehörigkeiten erfolgen. Diese Daten werden erst ab dem Berichtsjahr 2017 erhoben und liegen dann erstmals ca. Mitte August 2018 für das Jahr 2017 vor.

#### **zu Absatz 5**

Die Daten zur Berechnung des bereinigten Zuweisungsschlüssels werden gemäß Absatz 5 vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik - jeweils in dem aktuellen Stand zum 1. Januar eines Jahres bereitgestellt und zugrunde gelegt.

#### **zu § 5 (Zuweisung)**

##### **zu Absatz 1**

Nach Satz 1 erfolgt die landesinterne Zuweisung des Wohnsitzes nach § 12a Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes jeweils an eine bestimmte Gemeinde und damit gemeindescharf. Eine darüber hinausgehende Steuerung der Wohnsitznahme im innerstädtischen Bereich findet nicht statt. Dies ist eine Angelegenheit der Gemeinden selbst.

Satz 2 bestimmt, dass die Zuweisung im Regelfall entsprechend dem nach § 4 gebildeten Integrationsschlüssel erfolgt. Nur eine über den Integrationsschlüssel gesteuerte Wohnsitzzuweisung ermöglicht eine koordinierte und integrationspolitisch ausgerichtete Zuweisung, mit der die regional verschiedenen Integrationsangebote und -möglichkeiten besser als bislang genutzt werden. Hierbei sind im Einzelfall ergänzend die besonderen Umstände der betroffenen Ausländerin und des betroffenen Ausländers zu berücksichtigen sind, die in den Absätzen 2 bis 6 im Einzelnen genannt werden. Dies kann - im Einzelfall - dazu führen, dass Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von dem Integrationsschlüssel bestimmten Gemeinden zu-

gewiesen werden. Damit wird auch der durch das Unionsrecht geforderten integrationspolitischen Begründung der Wohnsitzzuweisung Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund stellt Satz 3 klar, dass die Anrechnung nach § 6 mit zu berücksichtigen ist. Bei der Zuweisung entsprechend dem Integrationsschlüssel sind unter anderem die jeweils zuvor erfolgten Zuweisungen an bestimmte Gemeinden anzurechnen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass der Integrationsschlüssel trotz abweichender Zuweisung im Einzelfall seine Steuerungsfunktion erfüllen kann.

## **zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 Satz 1 soll bei der Zuweisung des Ausländers und der Ausländerin die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und den minderjährigen ledigen Kinder berücksichtigt werden. Die Regelung entspricht dem Verfahren bei Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (§ 3 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes). Zwar muss nach § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Aufenthaltsgesetzes die Haushaltsgemeinschaft der Kernfamilie grundsätzlich erst bei der Aufhebung der Zuweisung berücksichtigt werden. Um die Zahl der erforderlichen Aufhebungen möglichst gering zu halten und eine Trennung der Kernfamilie zu vermeiden, ist die Haushaltsgemeinschaft bei der Zuweisung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Ermittlung der familiären Verhältnisse mit erheblichem Aufwand verbunden ist. In diesem Fall ist die Haushaltsgemeinschaft entsprechend der gesetzlichen Regelung erst im Aufhebungsverfahren nach § 12a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes zu berücksichtigen. Die Haushaltsgemeinschaft mit anderen als den in Absatz 2 genannten Familienmitgliedern ist - entsprechend der gesetzlichen Wertung in § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Aufenthaltsgesetzes - im Regelfall bei der Zuweisung nicht zu beachten.

In Absatz 2 Satz 2 wird festgelegt, dass auch Raum für die Berücksichtigung offenkundiger anderer familiärer Bindungen bleiben soll. Der Bundesgesetzgeber hat sich zwar dafür entschieden, dass bei der Zuweisung nur die Haushaltsgemeinschaft der Kernfamilie zu wahren ist. Gleichwohl liegt eine vergleichbare Betroffenheit auch bei familiären Bindungen außerhalb der Kernfamilie wie auch bei nicht verheirateten oder nicht verpartnerten anerkannten Schutzberechtigten, sowie bei volljährigen Kindern und Geschwistern bis zum Alter von 25 Jahren von anerkannten Schutzberechtigten vor, sodass auch diese zu berücksichtigen sind. Eine vergleichbare Betroffenheit gilt darüber hinaus auch für pflegende Angehörige. Zu berücksichtigen sind daher auch Pflegepersonen im Sinne von § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – und alle anderen Menschen, die auf der Basis von Selbstverpflichtungen, ohne kommerzielle Interessen, verlässlich und auf frei bestimmte Dauer Verantwortung für andere Menschen, denen sie sich zugehörig fühlen, übernehmen (Angehörige im Sinne von § 1 Absatz 3 APG NRW).



### **zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass Abweichungen auch dann in Betracht kommen, wenn sich Ausländerinnen und Ausländer auch nach ihrer Anerkennung noch weiter in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhalten und nur durch eine Zuweisung nach § 12a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Versorgung mit angemessenem Wohnraum erreicht werden kann.

### **zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 sollen schutzberechtigte Ausländerinnen und Ausländer nach § 2, die bereits vor ihrer Anerkennung oder Aufnahme einer Gemeinde nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zugewiesen worden sind oder aus sonstigen Gründen dort bereits ihren tatsächlichen Wohnsitz unterhalten, diesen Gemeinden zugewiesen werden. Die Regelung soll gewährleisten, dass bereits eingeleitete, erfolgsversprechende Integrations Schritte in den Gemeinden bewahrt werden. Eine integrationspolitisch problematische und mit hohem Verwaltungsaufwand verbundene Zweitverteilung wird dadurch vermieden. Diese typisierende Fortschreibung der bereits erfolgten Integration orientiert sich zumal an den integrationspolitischen Begründungserfordernissen für Wohnsitzzuweisungen nach den Vorgaben des EuGH. Zugleich wird den Gemeinden Planungssicherheit für die Gestaltung des Integrationsprozesses gewährt. Durch die Regelung werden insbesondere solche Ausländerinnen und Ausländer erfasst, die wegen der hohen Zahl von Schutzsuchenden in den Jahren 2014 und 2015 bereits vor einer Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge den Gemeinden zugewiesen worden sind und dort seitdem ihren Wohnsitz unterhalten.

### **zu Absatz 5**

In Absatz 5 wird eine Regelung für diejenigen getroffen, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 bereits anerkannt waren und im Vertrauen auf ihre Freizügigkeit ihren Wohnsitz in einer Gemeinde genommen haben. Bei diesem Personenkreis ist davon auszugehen, dass ein sehr großer Anteil freiwillig am – selbst gewählten – Wohnort verbleiben will. Daher soll in diesen Fällen in der Regel auf eine Wohnsitzzuweisung (die nach Absatz 4 in der Regel an den bestehenden Wohnsitz erfolgen würde) verzichtet werden. Dies dürfte zu erheblichen Einsparungen von Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden führen. Im Rahmen des § 6 soll dieser Personenkreis den jeweiligen Wohnsitzkommunen angerechnet werden.

### **zu Absatz 6**

Über die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Umstände hinaus können im Einzelfall humanitäre oder sonstige gewichtige integrationsrelevante Umstände angemessen zu berücksichtigen

sein. In den Fällen einer Zuweisung nach § 12a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes wird allerdings regelmäßig davon auszugehen sein, dass die Beendigung der integrationshemmenden Wohnverhältnisse die Zuweisung im Einzelfall rechtfertigt.

Zu den nach der Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigenden integrationsrelevanten Umständen können im Einzelfall insbesondere die in § 12a Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Gesichtspunkte gehören. Allerdings führt die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nach § 12a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Aufenthaltsgesetzes bereits dazu, dass die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort entfällt. Die nicht nur vorübergehende Versorgung der betroffenen Ausländerin und des betroffenen Ausländers mit angemessenem Wohnraum lässt dagegen die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nicht entfallen. Der Gesetzgeber hat insoweit in § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Aufenthaltsgesetzes gerade keinen Aufhebungsanspruch vorgesehen. Entsprechend dieser gesetzlichen Wertung sind die Ausländerin und der Ausländer auch für den Fall, dass diese für eine bestimmte Gemeinde die Versorgung mit Wohnraum nachweisen können, nicht notwendig dieser Gemeinde zuzuweisen. Anderenfalls könnte die integrationspolitische Steuerungsfunktion der Wohnsitzauflage nicht mehr angemessen erreicht werden. Diese dient gerade auch dazu, den Zuzug in strukturschwächere Regionen mit offenem Wohnungsmarkt, aber ungünstigen Arbeitsmarktbedingungen und ausgelasteten Integrationsstrukturen zu begrenzen.

Über die in § 12a Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Gesichtspunkte hinaus können weitere gewichtige und für die Integration relevante Umstände zu berücksichtigen sein. Hierzu kann insbesondere auch der Kindergarten- und Schulbesuch minderjähriger Kinder gehören. Auch humanitäre Gründe von hinreichendem Gewicht, wie z.B. die Betroffenheit von häuslicher oder sexualisierter Gewalt, der Bedarf an psychotherapeutischer und psychiatrischer Behandlung sowie die Zugehörigkeit zu einer besonders vulnerablen Personengruppe wie lesbische Frauen, schwule Männer sowie transsexuelle Menschen können zu berücksichtigen sein. Bei der Zuweisung dieser vulnerablen Personengruppe bedarf es des Augenmerks auf vor Ort befindliche spezielle Beratungs- und Selbsthilfestrukturen. Auch sind familiäre Bindungen bei nicht ehelichen oder nicht verpartnerten anerkannten Schutzberechtigten zu berücksichtigen, soweit dies nicht schon im Rahmen des Absatzes 2 bei der Zuweisung erfolgt ist. Allerdings sieht § 12a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes vor, dass solche und andere einzelfallbezogene Umstände grundsätzlich erst bei der Aufhebung einer Zuweisung zu prüfen sind. Die genannten Umstände sind damit jedenfalls nicht zwingend bei der Zuweisungsentscheidung selbst zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 4 vor, dass bei der Zuweisung nur die ausdrücklich vorgebrachten oder ohne weitere Ermittlungen der zuständigen Behörde ersichtlichen Umstände einzubeziehen sind. Im Übrigen sind besondere Umstände erst im Rahmen des in § 12a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes vorgesehenen Aufhebungsverfahrens zu berücksichtigen.

## **zu Absatz 7**

Nach Satz 3 kann die Zuweisung des Wohnsitzes in den Fällen des Absatzes 4 ohne vorherige Anhörung und ohne Begründung erfolgen. Satz 3 enthält damit eine spezielle Bestimmung im Sinne von § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW), die insoweit von § 28 und § 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW abweicht. Die Regelung entspricht dem Verfahren nach § 50 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Asylgesetzes. Da die betroffene Ausländerin und der betroffene Ausländer in diesen Fällen zudem bereits ihren Wohnsitz in der ihnen zugewiesenen Gemeinde unterhalten und damit die bereits begonnene Integration fortgesetzt wird, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zuweisung der weiteren Integration dient und dem Interesse der Betroffenen entspricht. Soweit aufgrund der unterbliebenen Anhörung bestimmte Umstände erst nachträglich gelten gemacht werden können, sind diese jederzeit im Aufhebungsverfahren nach § 12a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes zu berücksichtigen.

## **zu § 6 (Anrechnung)**

### **zu Absatz 1**

Bei der Zuweisung anhand des Integrationsschlüssels soll der Bestand von Ausländerinnen und Ausländern berücksichtigt werden, die der Verpflichtung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes unterliegen. Sie werden deshalb bei der Gemeinde angerechnet, in der sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ihren tatsächlichen Wohnsitz unterhalten. Damit werden auch diejenigen Personen erfasst, die seit dem 1. Januar 2016 aus anderen Ländern zugewandert sind, obwohl sie dort einer Wohnsitzverpflichtung unterliegen. Eine Anrechnung dieses Personenkreises scheint angemessen, da sie grundsätzlich von der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes umfasst sind, auch soweit im Einzelfall keine Notwendigkeit einer Zuweisung besteht.

Auf den Bestand sind auch die nach § 13 in Verbindung mit § 11 Nummer 3 und Nummer 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes den Gemeinden ab dem 1. Januar 2016 zugewiesenen Personen anzurechnen. Eine Anrechnung dieses Personenkreises erscheint angemessen, da sie grundsätzlich von der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes umfasst sind. Da aber das Teilhabe- und Integrationsgesetz bereits schon jetzt ein spezielles landesinternes Zuweisungsverfahren vorsieht, das integrationspolitische Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt, sind die Regelungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes daher für die erfassten Ausländerinnen und Ausländer vorrangig anzuwenden. Dies steht einer Anrechnung nicht im Wege.

### **zu Absatz 2**

Der Absatz 2 regelt das Verfahren zur Ermittlung des anzurechnenden Bestandes. Eine Grunderhebung soll dabei zum 1. September 2016 und zum Datum des Inkrafttretens dieser Ver-

ordnung stattfinden. Durch die Erhebung zum 1. September 2016 soll sichergestellt werden, dass ohne Verzug mit den Zuweisungen begonnen werden kann und Fehlzweisungen vermieden werden. Die nachfolgenden halbjährlichen Erhebungen dienen der Überprüfung des Datenbestandes.

## **zu § 7 (Nachweise und Begriffe)**

### **zu Absatz 1**

§ 7 regelt die Art und Weise des Belegs, der erbracht werden muss, um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen sowie einen Ausbildungs- oder Studienplatz nachzuweisen.

Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach § 12a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes wird in der Regel durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag belegt. Nicht erfasst werden Minijobs und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

### **zu Absatz 2**

Die Art und Weise des Belegs zu einem den Lebensunterhalt sichernden Einkommen richtet sich nach der jeweiligen Einkommensart, z.B. durch Einkommensbescheid, Rentenbescheid etc. Hierbei bemisst sich das den Lebensunterhalt sichernde Einkommen grundsätzlich nach § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes.

### **zu Absatz 3**

Ein Ausbildungsplatz wird in der Regel durch einen schriftlichen Ausbildungsvertrag nachgewiesen; ein Studienplatz wird durch Immatrikulationsbescheinigung einer Hochschule belegt. Erfasst sind auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen sowie studienvorbereitende Maßnahmen im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs).

### **zu Absatz 4**

Auch wird bestimmt, wonach sich die Angemessenheit des Wohnraums in § 12a Absatz 2 grundsätzlich richtet. Hier erfolgt der Verweis auf § 2 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes. Danach wird als „ausreichender Wohnraum“ nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Hierbei sind die Regelungen des Wohnungsbindungsgesetzes, des Wohnungsförderungsgesetzes, des Wohnungsaufsichtsgesetzes sowie insbesondere die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zu beachten. In der Regel wird Wohnraum als „ausreichend“ gemäß den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Aufenthaltsgesetzes Nr. 2.4.2 VwV-AufenthG – unbeschadet landesrechtlicher Regelungen - angesehen, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in an-

gemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa 10 Prozent ist unschädlich. Wohnräume, die von Dritten mitbenutzt werden, bleiben grundsätzlich außer Betracht.

Bei der Frage nach der Versorgung mit angemessenem Wohnraum nach § 12a Absatz 3 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes wird die Verfügbarkeit von Wohnraum im Rahmen des Integrationsschlüssels einbezogen, wobei die Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 23. Juni 2015 zugrunde gelegt wird. Hiernach werden 22 Kommunen benannt, in denen eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

## **zu § 8 (Zuständige Stellen)**

### **zu Absatz 1**

Für die Fortschreibung des Integrationsschlüssels nach § 4 dieser Verordnung ist das für Integration zuständige Ministerium zuständig.

### **zu Absatz 2**

Für die Zuweisung nach § 12a Absatz 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes ist die Bezirksregierung Arnsberg landesweit zuständig. Die Bezirksregierung Arnsberg übernimmt damit neben der Zuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, die sich praktisch bewährt hat, zukünftig auch die Zuweisung nach dieser Verordnung. Damit kann auf die Erfahrung und die schon bestehenden Verwaltungsstrukturen bei der Bezirksregierung Arnsberg zurückgegriffen werden. Ferner erhält die Bezirksregierung Arnsberg die Zuständigkeit für die Aufhebung von Zuweisungen und Verpflichtungen nach § 12a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes die in engem Sachzusammenhang mit der Zuweisung stehen. Darüber hinaus übernimmt die Bezirksregierung Arnsberg die Ermittlung der für das Anrechnungsverfahren nach § 6 erforderlichen Daten. Die Bezirksregierung Arnsberg handelt bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten als Ausländerbehörde im Sinne von § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

### **zu Absatz 3**

Für die über die Zuweisungsentscheidung hinausgehenden aufenthaltsrechtlichen Aufgaben verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung. Dies betrifft zum Beispiel die Eintragung, Änderung oder Löschung der Wohnsitzzuweisung im Aufenthaltstitel oder die eventuelle Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang (§ 98 Absatz 3 Nummer 2a und 2b des Aufenthaltsgesetzes).

### **zu § 9 (Ermächtigungsgrundlage)**

Die Verordnungsermächtigung nach § 12a Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes für die Landesregierung wird für Nordrhein-Westfalen auf den Minister für Arbeit, Integration und Soziales übertragen.

### **zu § 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

§ 10 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung sowie das Außerkrafttreten nach sechs Jahren zum 31. Dezember 2022.

Nur für den internen Gebrauch